



Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen
im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige
Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“
der Stadt Braunsbedra
(Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 09.12.2009 die folgende Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

S 1

Geltungsbereich / Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich ausschließlich auf das gebildete Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra.
- (2) Die Stadt Braunsbedra erhebt danach für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Rad- und Gehwege, Plätze sowie von unselbständigen Grünanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerung und Parkeinrichtungen mit den jeweils erforderlichen Hilfseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3, Buchstaben h–j).
 1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
 2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, so weit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB und Ausgleichsbeträge nach den §§ 154 ff. BauGB zu erheben sind.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundstücksflächen (einschl. der Nebenkosten),
 2. den Verkehrswert der von der Stadt Braunsbedra aus ihrem allgemeinen Grundvermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
 3. die Erweiterung, Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen
 - c) Radwegen
 - d) Parkflächen
 - e) unselbständigen Grünanlagen / Straßenbegleitgrün
 - f) Straßenbeleuchtung
 - g) Oberflächenentwässerung
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - j) Randstreifen und Schrammborden
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sowie jene Aufwendungen, die der Stadt durch Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffes in Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach den §§ 135 a ff. BauGB erhoben wird.
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4
Stadtanteil / Anteil der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Stadt Braunsbedra trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgelegt:
1. bei Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundener Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

Tabelle 1

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		
	I(*)	II(*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i) genannten Hilfseinrichtungen	8,50 m	5,50 m	60 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen und der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 j) genannten Hilfseinrichtungen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
Parkflächen (unselbständige)	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 j) genannten Hilfseinrichtungen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./. . /.	./. . /.	60 v. H.
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
Mischverkehrsflächen	10,00 m	8,00 m	60 v. H.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**).

Tabelle 2

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		
	I(*)	II(*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i) genannten Hilfseinrichtungen	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen und der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 j) genannten Hilfseinrichtungen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
Parkflächen (unselbständige)	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v. H.
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 j) genannten Hilfseinrichtungen	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./. . /.	./. . /.	55 v. H.
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v. H.
Mischverkehrsflächen	10,00 m	8,00 m	55 v. H.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubetragssatzung Ortsteil Krumpa)

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
(Hauptverkehrsstraßen / Durchgangsverkehrsstraßen).

Tabelle 3

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
Fahrbahn einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i) genannten Hilfseinrichtungen	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen und der unter § 2 Abs. 1, Ziff. 3 j) genannten Hilfseinrichtungen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
Parkflächen (unselbständige)	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v. H.
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 j) genannten Hilfseinrichtungen	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55 v. H.
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v. H.
Mischverkehrsflächen	10,00 m	8,00 m	55 v. H.

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in den Tabellen genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in den Tabellen 1 - 3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

Für Verkehrsanlagen, die in Abs. 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung, im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen, festgesetzt. Dies kann insbesondere für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Verkehrsanlagen erfolgen.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

2. Sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der jeweiligen Anteile (Stadtanteil bzw. Anteil der Beitragspflichtigen) zu verwenden.
- (8) Die Stadt kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 3 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Verteilsbemessung sprechen.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit Nutzungsfaktoren vervielfältigte Grundstücksfläche. Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen ist.
- (2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundsstücksfläche für Grundstücke,

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

- a) die in vollem Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen. Gleiches gilt für nicht bebaubare Grundstücke in diesen Gebieten unter Verweis auf Abs. 5 Ziffer 4.
 - b) die im vollen Umfang im Außenbereich liegen,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang gem. § 4 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. von Artikel 1 der Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) verbunden sind, die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu parallel zur Grenze der Verkehrsanlage verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Ziffer 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Ziffer 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Ziffer 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung zur Grundstücksgrenze parallel verlaufenden Linie,
 5. für Grundstücke im Sinne der Ziffern 2-4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubetragssatzung Ortsteil Krumpa)

(3) Die zur Festlegung der Nutzungsfaktoren zu bestimmende Anzahl der Vollgeschosse wird nach folgenden Vorschriften ermittelt:

1. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse von Gebäuden, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60m über die Geländeroberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbarer Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt.
2. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der vorgenannten Bestimmungen, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Zumindest wird ein Vollgeschoss angerechnet.

(4) Für die Anzahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt,
2. hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend,
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschoss, sondern nur die Traufhöhe der baulichen Anlage oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl,
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss . Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingartengelände), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 7. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss und BImSch-Verfahren eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird für die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bzw. die sonstige Anlagengenehmigung bezieht, ein Vollgeschoss angesetzt. Die Restfläche wird gemäß Abs. 5 Ziffer 4 bewertet,
 8. sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder bei Grundstücken gem. Ziffer 7 vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl von Vollgeschossen,
- (5) der Nutzungs faktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 und Abs. 4 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 4 Ziffer 5
 - a) ~~soweit eine Bebauung besteht für das erste Vollgeschoss~~ 0,20
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,05
 4. für nicht bebaubare Grundstücke im Innenbereich bzw. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes 0,50

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

5. für Grundstücke im Außenbereich
- a) Waldbestand oder nicht gewerbl. genutzte Grün-/Wasserflächen und sonstige Flächen, die nicht unter Buchstaben b) - e) fallen 0,02
- b) Nutzung als Grün-, Acker-, oder Gartenland, Fischereigewässer 0,02
- c) gewerbliche Nutzung ohne bauliche Anlagen (z.B. Bodenabbau) 1,00
- d) gewerbliche Nutzung mit baulichen Anlagen für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
- aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechende Buchstabe c) 1,0
- e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
- aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
cc) für die verbleibende 2. Teilfläche entsprechend Buchstabe e) 0,02
- (6) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) werden die Maßstabsdaten nach Abs. 3 um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerbl., industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Stadtgebieten. Bei teilweise gewerbl., industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) im sonstigen Stadtgebiet erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.
- Die Nutzung „in ähnlicher Weise“ beinhaltet beispielsweise Schulen, Einrichtungen der Kinderbetreuung, Verwaltungen, Praxen jeglicher Art, kleinere Verkaufseinrichtungen, Filialen und Werkstätten, Lager- oder Abstellflächen.
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese – unter Beachtung von § 14 Abs. 2 KAG-LSA – auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

§ 6
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

§ 7
Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 8
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme und dem Vorliegen des berechenbaren Aufwandes.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch des Aufwandsspaltungsbeschlusses durch den Stadtrat sowie dem Vorliegen des berechenbaren Aufwandes.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss durch den Stadtrat sowie dem Vorliegen des berechenbaren Aufwandes.
- (4) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Beitragssbescheides an den nach § 10 Beitragspflichtigen.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des gemeindlichen Anteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins;
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9
Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeurtrages**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 Satz 2 KAG-LSA zu verrechnen.
- (2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Verkehrsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- (3) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch Vertrag (Ablösungsvertrag) vereinbart werden. Mit der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 10
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

Gesetzbuch (EGBGB) vom 18.8.1896 in der jeweils gültigen Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1 S. 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht.

**§ 11
Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstückssgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzugeben.
- (2) Eine fahrlässige und vorsätzliche Zu widerhandlung gegen eine der sich aus Absatz 1 ergebenden Auskunfts- und Anzeigenpflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 16 Abs. 2 KAG-LSA verfolgt und gem. § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Stadt ist im Hinblick auf diese Bestimmung Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Ziffer. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1998 (BGBl. I S. 481) i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 12
Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613; ber. BGBl. 1977, I S. 269) in der Neufassung vom 10.10.2002 (BGBl. I S. 3869) bzw. in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 BauGB oder als Wald genutzt, wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (3) Der Betrag wird auch zinslos gestundet, solange
1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.2.1983 (BGBl. I S. 210), geänderte durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.9.1994 (BGBl. I. S. 2457) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden oder
 2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (4) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall zur Vermeidung sozialer Härten zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der jeweils geltenden Fassung, gleich.
In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Beitragspflichtigen in der Weise entschieden werden, dass Grundstücke bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksgröße entfallenden Beitrag herangezogen werden.
Ändern sich die für die Heranziehung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so ist der insoweit gestundete Beitragsanspruch geltend zu machen.
- (5) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

§ 13
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer in der Baulast der Stadt stehenden Verkehrsanlagen der gleichen Art ein ausbaubeurichtlicher Vorteil entsteht, wird der sich durch die Verteilung nach § 5 dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Ausbaumaßnahme nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Stadt. Dies gilt nicht für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie- und in Sondergebieten (§ 11 BauNVO).
- (2) Für nicht in der Baulast der Stadt stehende Verkehrsanlagen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) gilt keine Billigkeitsregelung nach Absatz 1; von der Stadt ausgebauten Teillanlagen unterliegen der vollen Beitragspflicht.

§ 14
Sonderregelung für übergroße Grundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
Eine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung von nach außen abgeschlossenen oder zusammenhängenden Räumen in Wohn- und Nichtwohngebäuden, die ausschließlich oder überwiegend der wohnlichen Unterbringung dienen bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt werden. Wohneinheiten werden in Wohnungen und sonstige Wohneinheiten (z. B. Räume in Wohnheimen, die die Mindestkriterien einer Wohnung nicht erfüllen) unterteilt.
- (2) Als über groß i. S. d. Abs. 1 gilt ein Grundstück dann, wenn seine Grundstücksfläche die im Abrechnungsgebiet Krumpa vorhandene durchschnittliche Grundstücksfläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Nutzungsfläche von mehr als 130 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken im Abrechnungsgebiet Krumpa vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu dem Satz von 130 v. H. entsprechenden Flächenanteil zum vollen Beitrag heranzuziehen.
Hinsichtlich des diese Begrenzung überschreitenden Flächenanteils wird das Grundstück nur noch zu 30 v. H. zur Beitragsleistung herangezogen. Die verbleibenden 70 v. H. trägt die Stadt.
- (4) Die durchschnittliche Grundstücksgröße i. S. d. Abs. 2 beträgt 963 m².

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Stadt Braunsbedra für das selbständige Abrechnungsgebiet „Ortsteil Krumpa“ der Stadt Braunsbedra (Straßenausbaubeitragssatzung Ortsteil Krumpa)

**§ 15
Beteiligung der Beitragspflichtigen**

Die Stadt hat zu gewährleisten, dass die später Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 6 d KAG-LSA vor der Entscheidung über die Beitrag auslösende Maßnahme beteiligt werden. Auf eine Zustimmung der Beitragspflichtigen nach § 6 d Abs. 3 KAG-LSA wird verzichtet.

**§ 16
Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichten und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz erforderlich und zulässig, so insbesondere
 1. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
 2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 3. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

**§ 17
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra im Amtsblatt der Stadt - Bote des Geiseltals - in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Krumpa vom 16.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Geiseltal, Ausgabe 07.11.2003, Nr. 11/2003) außer Kraft.

Braunsbedra, 09.12.2009


Schmitz
Bürgermeister

